Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie

BERLIN

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie • Bernhard-Weiß-Str. 6 • 10178 Berlin

An die in der Primarstufe der Berliner
Ganztagsschulen tätigen tarifbeschäftigen
Erzieherinnen und Erzieher

Geschäftszeichen (bitte angeben)

II A

Ines Rackow

Tel. +49 30 90227 6670
Zentrale +49 30 90227 5050

ines.rackow@senbjf.berlin.de

Bernhard-Weiß-Str. 6, 10178 Berlin

15.02.2023

Weiterentwicklung der Dienstvereinbarung über die mittelbare pädagogische Arbeit

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

die an Berliner Schulen tätigen Pädagoginnen und Pädagogen haben auch unter den aktuellen schwierigen Bedingungen einen hohen Anspruch an die Qualität ihrer Arbeit. Gerade in Krisenzeiten wird der Abstand zwischen Nötigem und Möglichem oft als besonders groß empfunden. Viele Pädagoginnen und Pädagogen setzen sich schon seit Jahren engagiert dafür ein, mithilfe der Potenziale der Ganztagsschule Kinder und Jugendliche ganzheitlich zu unterstützen, zu fördern und Schule nicht nur als Lernort, sondern auch als Lebensort weiterzuentwickeln.

Durch die Dienstvereinbarung über die mittelbare pädagogische Arbeit, die der Gesamtpersonalrat im Jahr 2016 mit der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie abgeschlossen hat und die zum 1. Februar 2017 in Kraft trat, wurde erstmals für Erzieherinnen und Erzieher ein verbindlicher Anspruch auf vier Stunden Zeit für die mittelbare pädagogische Tätigkeit vereinbart. Aus einer im Jahr 2019 durch die Alice-Salomon-Hochschule durchgeführte Evaluation wissen wir, dass inzwischen bei 87,2 Prozent der in der Evaluation befragten Erzieherinnen und Erzieher wöchentlich vier Stunden Zeit fest im Dienstplan vorgesehen ist. Ergänzend sagen 41,7 Prozent der Befragten, dass ihr Arbeitsalltag durch die Dienstvereinbarung verbessert wurde.

Das ist ein schöner Erfolg, aber der Gesamtpersonalrat und die Senatsverwaltung erhielten aus der Evaluation auch kritische Rückmeldungen, die wir gewissenhaft in einer multiprofessionellen Arbeitsgruppe bearbeitet haben. Der Handlungsbedarf wurde von den mitwirkenden Erzieherinnen und Erziehern, koordinierenden Fachkräften, der operativen Schulaufsicht, Schulleitungen, Vertreterinnen und Vertretern des GPR und des für ganztägige Bildung und Erziehung zuständige Grundsatzbereichs in der Senatsverwaltung erörtert und

Handlungsoptionen abgestimmt. Das Arbeitsergebnis der Arbeitsgruppe wurde zwischen Vertreterinnen und Vertretern des GPR und Frau Senatorin Busse diskutiert und sich auf die Unterzeichnung einer Weiterentwicklung der Dienstvereinbarung verständigt. Die unterzeichnete Dienstvereinbarung tritt zum 1. Februar 2023 in Kraft.

Eine der wichtigsten Rückmeldungen aus der Praxis war die, dass die Teilnahme an Dienstbesprechungen nicht der mittelbaren pädagogischen Arbeit zuzuordnen ist. Daher wurde die Teilnahme an Dienstbesprechungen in § 3 Absatz 2 der Dienstvereinbarung gestrichen. Damit konnte ein weiterer Schritt für mehr Zeit für die mittelbare pädagogische Arbeit gegangen werden. Zudem wurde in § 3 Absatz 1 klargestellt, dass die Zeiten der mittelbaren pädagogischen Tätigkeit zwar in der Regel in der Schule erbracht werden, jedoch in Absprache mit der Schulleitung und der koordinierenden Fachkraft auch außerhalb der Schule organisiert werden kann.

Qualitätsentwicklung braucht Zeit, einen guten Plan und einen angemessenen Rahmen sowie oftmals auch Kreativität und Unterstützung. Vier Stunden wöchentlich verbindlich im Dienstplan verankerte Stunden für die Vor- und Nachbereitung heißt Zeit dafür zu haben, die Bildungsangebote an der Ganztagsschule so zu gestalten, dass sie Lernmöglichkeiten für alle Kinder bieten.

Seit dem 01.08.2022 sind die Qualitätsstandards für die inklusive Ganztagsschule eine verbindliche Orientierung für die tägliche Arbeit an der Schule. Die Qualitätsstandards geben Ihnen Rückenwind und beschreiben viele Qualitätskriterien und -merkmale, für die Sie sich schon lange Zeit einsetzen. Die Qualitätsstandards sind somit eine längst fällige Unterstützung für die Schulen, wenn es um die Umsetzung des in Berlin festgeschriebenen Lernens über den ganzen Tag geht. Die überarbeitete Dienstvereinbarung soll Sie noch besser dabei unterstützen, Zeiten für die mittelbare pädagogische Arbeit in den Dienstplänen zu verankern und in diesen Zeiten die pädagogische Arbeit vor- und nachzubereiten.

Sie übernehmen viel Verantwortung für die operative Umsetzung der Qualitätsziele der Berliner Ganztagsschule. Wir wollen mit der Weiterentwicklung der Dienstvereinbarung über die mittelbare pädagogische Arbeit von Erzieherinnen und Erziehern in der Primarstufe der Berliner Ganztagsschule deutlich machen, dass gesehen wird, was Sie leisten und dass das anerkannt wird. Für Ihre engagierte Arbeit danken wir Ihnen herzlich!

Mit freundlichen Grüßen

Astrid-Sabine Busse	Marion Leibnitz	Tamara Gerth
Senatorin für Bildung, Jugend und Familie	Vorsitzende des GPR	Vorsitzende PR zbS

Zwischen

der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

vertreten durch die Senatorin für Bildung, Jugend und Familie,

und

dem Gesamtpersonalrat bei der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie sowie dem Personalrat der zentral verwalteten und beruflichen Schulen,

vertreten durch die Vorsitzenden der Personalräte,

wird folgende

Dienstvereinbarung über die mittelbare pädagogische Arbeit von Erzieherinnen und Erziehern an Grundschulen, in der Primarstufe von Gemeinschaftsschulen und Integrierten Sekundaschulen sowie Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt

geschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Dienstvereinbarung gilt für alle an öffentlichen Grundschulen und Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt sowie in der Primarstufe von Gemeinschaftsschulen und Integrierten Sekundarschulen tätigen und beim Land Berlin beschäftigten Erzieherinnen und Erzieher, einschließlich Facherzieherinnen und Facherzieher für Integration.

§ 2 Mittelbare pädagogische Arbeit

(1) Im Rahmen ihrer tariflichen Arbeitszeit haben vollbeschäftigte Erzieherinnen und Erzieher im Sinne von § 1 einen individuellen Anspruch auf mindestens 4 Wochenstunden (Zeitstunden) für die mittelbare pädagogische Arbeit. Für Teilzeitbeschäftigte erfolgt eine anteilige Berechnung der mittelbaren pädagogischen Arbeit auf der Grundlage der vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit.

(2) Mittelbare pädagogische Arbeit sind die Tätigkeiten, die zur Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der unmittelbaren pädagogischen Arbeit mit den Kindern dienen. Zeiten der mittelbaren pädagogischen Arbeit sind Zeiten, in denen die Erzieherinnen und Erzieher nicht unmittelbar mit den Kindern arbeiten.

(3) Die mittelbare pädagogische Arbeit umfasst insbesondere folgende Tätigkeiten:
- Vor- und Nachbereitung der pädagogischen Arbeit
- Kooperation mit Lehrkräften, Sonderpädagoginnen und Sozialpädagogen, Schulhelferinnen und Schulhelfer, Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter
- Kooperation mit Einrichtungen der Jugendhilfe und anderen sozialen Diensten bzw. Einrichtungen im Sozialraum
- Kooperationen mit Kindertagesstätten zur Gestaltung des Übergangs Kita-Grundschule
- Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung der Schule
- Beobachtung sowie Dokumentation
- individuelle Förderplanung
- Kooperation mit Eltern

(4) Die für Vertretungsbereitschaft zur Verfügung stehenden Zeiten werden so in die Dienstpläne eingeplant, dass ein möglichst hohes Maß an ggf. zu vertretenden Zeiten der außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderung und Betreuung damit abgedeckt wird. Ist keine Vertretung erforderlich, können die Zeiten zusätzlich für die mittelbare pädagogische Arbeit genutzt werden.

§ 3 Organisation der mittelbaren pädagogischen Arbeit

(1) Die mittelbare pädagogische Arbeit ist in der Regel in der Schule zu erbringen. In Abstimmung mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter können die Zeiten für die mittelbare pädagogische auch außerhalb von Schule erbracht werden.

(2) Erzieherinnen und Erzieher wird für die Zeiten der mittelbaren pädagogischen Arbeit der Zugang zu einem digitalen Arbeitsplatz in der Schule ermöglicht.

(3) Die Zeit für mittelbare pädagogische Arbeit wird im Dienstplan aufgeführt. Der Dienstplan ist verbindlich zu erstellen. Zuvor sind die Erzieherinnen und Erzieher anzuhören. Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist verantwortlich dafür, dass der Dienstplan rechtzeitig fertig gestellt und veröffentlicht wird. Dienstpläne sind ein Jahr aufzubewahren.

(4) Die Zeiten für die mittelbare pädagogische Arbeit werden so geplant, dass sie in der Regel wöchentlich genutzt werden können. Soweit das dienstliche Interesse es erfordert, sind sie vorübergehend auf andere Zeiträume übertragbar. Änderungen des Dienstplanes erfolgen im Benehmen mit der Erzieherin oder dem Erzieher.

(5) Die Erzieherinnen und Erzieher, die Schulleitungen sowie die regionale Schulaufsicht erhalten zur Umsetzung der Regelungen dieser Dienstvereinbarung eine Handreichung.

§ 4 Konfliktlösung

Kann in Einzelfällen eine einvernehmliche Regelung über die mittelbare pädagogische Arbeit zwischen der Schulleitung und der Erzieherin oder dem Erzieher nicht erzielt werden, ist die zuständige Schulaufsicht in Zusammenarbeit mit dem Personalrat für die Klärung zuständig.

Die Rechte der Schulleiterin und des Schulleiters nach § 69 Abs. 4 Satz 1 und Absatz 6 Schulgesetz sowie weiterer Beschäftigtenvertretungen bleiben unberührt.

§ 5 Evaluation

Nach einer Laufzeit von 18 Monaten werden die Regelungen und die Umsetzung dieser Dienstvereinbarung ausgewertet. Dazu wird eine Arbeitsgruppe gebildet, der Vertreterinnen und Vertreter der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie und des Gesamtpersonalrats angehören.

§ 6 Inkrafttreten, Wirksamkeit und Kündigung

Die Dienstvereinbarung tritt mit Wirkung zum 01.02.2023 in Kraft.
Jede Vertragspartei hat das Recht, die Dienstvereinbarung nach Ablauf eines Kalenderjahres mit einer Frist von 3 Monaten jeweils zum Ende eines Quartals zu kündigen. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber dem Vereinbarungspartner zu erklären.

Berlin, den 15.02.23

Für die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Astrid-Sabine Busse

Für den Gesamtpersonalrat bei der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Marion Leibnitz

Für den Personalrat der zentral verwalteten und beruflichen Schulen bei der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Tamara Gerth